

**Ortsgemeinde Ettringen**

**Vorlage Nr. 025/529/2024**

**Beschlussvorlage**

**TOP**

**Parkplätze in der Kolpingstraße**

Verfasser: Alexander Röser  
Bearbeiter: Alexander Röser  
Fachbereich 3

Datum:  
10.04.2024

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:  
02651/8009-17

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Ortsgemeinderat	öffentlich	24.04.2024	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Antrag der Familie Ott zu / nicht zu.

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

**Sachverhalt:**

Die Kolpingstraße in Ettringen ist als verkehrsberuhigter Bereich ausgeschildert (Verkehrszeichen 325).

In diesen Straßen darf nur in gekennzeichneten Flächen geparkt werden. In der Vergangenheit gab es bereits durch Pflastersteine markierte Flächen die als Parkflächen dienten.

Durch Arbeiten in der Straße war in den letzten Jahren jedoch nicht mehr ersichtlich, wo genau Parkflächen sind, da das „Pflaster“ durcheinander gesetzt wurde. Seitens Verwaltung wurde die Ortsgemeinde darauf hingewiesen, neue Parkflächen

einzuzeichnen um ein ordnungsgemäßes Parken sicherzustellen.

Mit dieser Aufgabe hat die Ortsgemeinde vor einigen Wochen begonnen und auch Parkflächen eingezeichnet. Unter anderem sollte gegenüber der Garage von Familie Klaus und Maria Ott ein Parkplatz eingezeichnet werden. Mit Antrag vom 21.03.2024 bittet die Familie Ott um Prüfung, ob gegenüber der Hofausfahrt ein Parkplatz eingezeichnet werden kann.

Als Begründung wird angeführt, dass die Stelle zu eng sei und ein ein- und ausfahren aus der Hofeinfahrt nicht mehr möglich ist. Zudem wurde bei keinem anderen Anwohner gegenüber der Hofeinfahrt ein Parkplatz eingezeichnet.

Um den Sachverhalt zu überprüfen war das Ordnungsamt vor Ort und hat sich die eingezeichneten Parkplätze angeschaut. Tatsächlich befinden sich auch gegenüber anderer Hofeinfahrten Parkplätze, die Familie Ott ist somit nicht der einzige Betroffene.

Fraglich ist jedoch nur, ob ein Parken gegenüber einer Ausfahrt rechtlich zulässig ist. Nach § 12 Absatz 3 Nr. 3 StVO ist das Parken unzulässig, vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber.

Da die Parkflächen gegenüber der Hofeinfahrt eingezeichnet werden sollten ist zu klären, wann von einer schmalen Fahrbahn gesprochen werden kann. Aus dem Urteil des BVerwG (BVerwG VRS 136,16 = SVR 2020, 35) geht hervor, dass nach dem Sinn und Zweck von § 12 Abs. 3 Hs. 2 STVO eine Fahrbahn dann „schmal“ im Sinne dieser Regelung ist, wenn der Berechtigte bei einem Parken von Fahrzeugen auf der seiner Grundstückszufahrt gegenüberliegenden Straßenseite daran gehindert oder unzumutbar dabei behindert wird, in das Grundstück ein- oder von dort auszufahren.

Orientierungswert für die Einordnung einer Fahrbahn als „schmal“ im Sinne von § 12 Abs. 3 Hs. 2 STVO ist die Unterschreitung einer Fahrbahnbreite von 5,05 Metern.

Es ist also vorgeschrieben, dass eine Restfahrbahnbreite von 3,05 Metern vorhanden sein muss. Dies ergibt sich aus der zulässigen Fahrzeugbreite, welche in Deutschland 2,55 Metern beträgt sowie einem zusätzlichen Seitenabstand von 0,50 Metern.

Um einem Fahrzeug ein problemloses passieren der Straße zu ermöglichen muss also eine Restfahrbahnbreite von 3,05 Metern gegeben sein, wenn ein Hindernis wie z.B. ein parkender PKW vorhanden ist.

Auf den beigefügten Bildern Seite 1-3 wurde der gemessene Abstand vom Außenspiegel des parkenden Fahrzeugs bis zur Hofeinfahrt dokumentiert. Es wurde eine Restfahrbahnbreite von 2,75 Metern gemessen.

Neben einem für das Ein- und Ausfahren nutzbaren Gehweg sind nach dem Sinn und Zweck von § 12 Abs. 3 Nr. 3 Hs. 2 STVO auch die weiteren Verkehrsflächen in die Betrachtung einzubeziehen, die dem Benutzer hierfür zur Verfügung stehen, also etwa die Breite und Tiefe der Grundstückszufahrt selbst sowie weitere Flächen, soweit sie ein Rangieren des Ein- und Ausfahrenden bereits auf dem eigenen Grundstück ermöglichen.

Im vorliegenden Fall ist die Hofeinfahrt der Familie Ott sehr breit. Auf Bild 4 ist zu

erkennen, dass das vom anderen Ende der Hofeinfahrt bis zum PKW gemessen wurden. Hierbei konnte festgestellt werden, dass an dieser Stelle eine Restfahrbahnbreite (4,00 Metern) vorhanden ist. Der Fahrzeugführer ist verpflichtet die gesamte Breite des eigenen Grundstückes auszunutzen um ein Rangieren zu ermöglichen. Durch die Breite des Hofes sowie der breiteren Straße an dieser Stelle ist das Ein- und Ausfahren problemlos möglich.

Soweit für notwendig werdende Rangiervorgänge auch die Fahrbahn selbst und damit der öffentliche Straßenraum in Anspruch genommen wird, ist außerdem die Übersichtlichkeit der Straße von Bedeutung. Ist die Fahrbahn im Bereich der Grundstückszufahrt gerade und übersichtlich, ist wegen der dadurch verringerten Unfallgefahr ein (weiteres) Rangieren eher zumutbar, als das bei einer unübersichtlichen Streckenführung der Fall ist.

Weiterhin zu berücksichtigen sind darüber hinaus die Verkehrsfunktion und Bedeutung der Straße, auf die die Grundstückszufahrt führt. Findet dort dichter Durchgangsverkehr statt, führen Rangiervorgänge, für die auch die Fahrbahn selbst in Anspruch genommen werden muss, zu größeren Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs als dann, wenn es sich um eine Straße untergeordneter Verkehrsbedeutung, etwa um die Erschließungsstraße in einem Wohngebiet handelt.

Bei mehreren Besichtigungen vor Ort wurde festgestellt, dass die Kolpingstraße in einem nur mäßig befahrenen Wohngebiet liegt. Ein Gehweg ist nicht vorhanden. Zwecks Verkehrsberuhigung wurden Pflanzbeete vorgesehen. Die Straße ist im Bereich der Hofeinfahrt von Familie Ott gerade und übersichtlich.

Letztlich lässt sich nicht genau festlegen ob ein Parken an dieser Stelle zulässig ist. Betrachtet man die reine Restfahrbahnbreite, so ist diese bei einem parkenden PKW nicht ausreichend. Hierbei sollte nicht zuletzt beachtet werden, dass auch Fahrzeuge von Feuerwehr und Rettungsdienst die Straßen passieren müssen. Bei einer Einzeichnung des Parkplatzes an dieser Stelle sollte vorab eine Fahrprobe mit einem Feuerwehrfahrzeug durchgeführt werden um mögliche Probleme für die Zukunft zu verhindern.

Da Familie Ott über eine sehr breite Hofeinfahrt verfügt und diese auch für Rangiervorgänge genutzt werden muss, ist die Einzeichnung eines Parkplatzes gegenüber der Ausfahrt aus verkehrsrechtlicher Sicht in Ordnung.

Insgesamt sollte der Gemeinderat bei seiner Entscheidung folgendes berücksichtigen:

Aus rechtlicher Sicht ist sowohl die Einzeichnung des Parkplatzes an der geplanten Stelle, sowie auch das „Weglassen“ vertretbar.

Da die Parksituation in den Ortsgemeinden immer schwieriger wird sollte natürlich jede Parkfläche genutzt werden. Gleichzeitig werden die Fahrzeuge breiter und das Verkehrsaufkommen höher.

Um eine sinnvolle Lösung für alle Anlieger der Straße zu finden sollte eine Anliegerversammlung durchgeführt werden.

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
<b>Veranschlagung</b>				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2024	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2024	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

**Anlagen:**

Antrag Familie Ott  
 Bilddokumentation